

Geschäftsordnung des Gemeinsamen Kirchausschusses der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Vom 23. November 2017

(GVBl. 28. Band, S. 102)

Der Gemeinsame Kirchausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat sich in Ausführung des Artikels 95 der Kirchenordnung in der Fassung vom 10. Mai 2007 (GVBl. XXVI. Band, S. 92) mit Zustimmung der Synode vom 23. November 2017 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Zusammentritt

- (1) Der Gemeinsame Kirchausschuss tritt in der Regel monatlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) ¹Der Termin und der Ort der nächsten ordentlichen Sitzung werden vom Gemeinsamen Kirchausschuss durch Beschluss festgelegt. ²Wurde kein Beschluss gefasst, legt die oder der Vorsitzende den Termin und den Ort der nächsten ordentlichen Sitzung fest.
- (3) ¹In eiligen Fällen beruft die oder der Vorsitzende den Gemeinsamen Kirchausschuss zu einer außerordentlichen Sitzung ein. ²Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist die oder der Vorsitzende zur unverzüglichen Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung verpflichtet.

§ 2 Teilnehmende

- (1) ¹Teilnehmende der Sitzung sind die Mitglieder des Gemeinsamen Kirchausschusses nach Artikel 93 Absatz 1 der Kirchenordnung. ²Im Falle ihrer Verhinderung werden sie von ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten. ³Eine Verhinderung ist der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Die Leitung der Stabsstelle Presse und Öffentlichkeitsarbeit nimmt an den Sitzungen als ständiger Gast mit Rederecht teil.
- (3) Der Gemeinsame Kirchausschuss kann zu seinen Beratungen dritte Personen hinzuziehen.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) ¹Die Bischöfin oder der Bischof führt den Vorsitz im Gemeinsamen Kirchausschuss, die Stellvertretung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode. ²Sollten beide an der Wahrnehmung dieser Aufgabe verhindert sein, leitet das lebensälteste Mitglied des Gemeinsamen Kirchausschusses die Sitzungen.

(2) Der Gemeinsame Kirchenausschuss wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach außen vertreten.

§ 4 Tagesordnung

(1) 1Die oder der Vorsitzende erstellt eine vorläufige Tagesordnung für jede Sitzung des Gemeinsamen Kirchenausschusses. 2Sie wird den Teilnehmenden gemeinsam mit der Einladung übermittelt.

(2) 1Die Mitglieder können weitere Tagesordnungspunkte zur Beratung vorschlagen. 2Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

(3) Spätere Änderungen der Tagesordnung bedürfen eines Beschlusses des Gemeinsamen Kirchenausschusses.

§ 5 Einladung

(1) Die oder der Vorsitzende lädt die Teilnehmenden schriftlich zu den Sitzungen des Gemeinsamen Kirchenausschusses ein.

(2) 1Die Einladung ist so rechtzeitig zu versenden, dass sie den Teilnehmenden wenigstens eine Woche vor der Sitzung vorliegt. 2Zu außerordentlichen Sitzungen soll die Einladung den Teilnehmenden wenigstens drei Tage vor der Sitzung vorliegen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Der Gemeinsame Kirchenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei synodale Mitglieder und zwei Mitglieder des Oberkirchenrates anwesend sind.

§ 7 Beschlussvorlagen

(1) Für Tagesordnungspunkte, zu denen eine Beschlussfassung erforderlich ist, ist eine schriftliche Beschlussvorlage zu erstellen.

(2) 1Die Beschlussvorlagen sind gemeinsam mit der Einladung zu übermitteln. 2Lagen die Beschlussvorlagen dem Vorsitzenden bei Absendung der Einladung noch nicht vor, sind sie alsbald nachzureichen.

§ 8 Ordentliche Beschlussfassung

(1) 1Der Gemeinsame Kirchenausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 2Enthaltungen werden bei Berechnung der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.

(2) Grundlage jedes Beschlusses soll eine schriftliche Beschlussvorlage sein.

(3) 1Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. 2Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt sie geheim.

§ 9 Außerordentliche Beschlussfassung

- (1) ¹In Fällen besonderer Dringlichkeit trifft die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Stellvertretung im Vorsitz alle notwendigen, nicht aufschiebbaren Entscheidungen. ²Diese sind vorläufig, soweit sich aus der Natur der Sache nicht deren endgültiger Charakter ergibt.
- (2) Die nach Absatz 1 getroffenen Entscheidungen sind dem Gemeinsamen Kirchausschuss in seiner nächsten ordentlichen Sitzung, die auf die Entscheidung folgt, zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) ¹Die oder Vorsitzende wird im Verhinderungsfall bei Entscheidungen gemäß Absatz 1 durch das nach Artikel 100 Absatz 2 der Kirchenordnung bestimmte Mitglied des Oberkirchenrates vertreten. ²Für die Stellvertretung im Vorsitz ist unter den synodalen Mitgliedern von diesen für den Fall der Verhinderung eine Vertretung zu bestimmen.

§ 10 Protokoll und Bericht an die Synode

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinsamen Kirchausschusses wird ein Protokoll geführt. ²Der Gemeinsame Kirchausschuss bestimmt eine Person zur Protokollführerin oder zum Protokollführer.
- (2) ¹Ins Protokoll sind mindestens aufzunehmen:
1. Ort und Termin der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmenden,
 3. die Vertretung von Mitgliedern,
 4. die Nichtmitwirkung befangener Mitglieder,
 5. gefasste Beschlüsse in ihrem Wortlaut,
 6. das Stimmenverhältnis einer Abstimmung.
- ²Es können Schwerpunkte der Beratung aufgenommen werden.
- (3) ¹Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Gemeinsamen Kirchausschusses auf der nächsten ordentlichen Sitzung. ²Es wird spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung als Beschlussvorlage an alle Teilnehmenden übermittelt. ³Zur Beschlussausführung veranlasst das zuständige Mitglied des Oberkirchenrates die Anfertigung entsprechender Auszüge an die ausführenden Stellen. ⁴Eine weitere Verteilung des Protokolls findet nicht statt.
- (4) Die oder der Vorsitzende berichtet der Synode regelmäßig über die Arbeit des Gemeinsamen Kirchausschusses.

§ 11 Befangenheit

- (1) Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt im Sinne des Artikels 133 Absatz 3 der Kirchenordnung oder aus anderen Gründen befangen ist, nimmt an der Beratung und der Beschlussfassung nicht teil.
- (2) 1Wer Kenntnis von seiner Befangenheit hat, hat der oder dem Vorsitzenden dies unverzüglich mitzuteilen. 2Ist die oder der Vorsitzende befangen, teilt sie oder er dies der Stellvertretung im Vorsitz mit.
- (3) Über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes entscheidet in Zweifelsfällen der Gemeinsame Kirchenausschuss in Abwesenheit der betroffenen Person.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit, Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des Gemeinsamen Kirchenausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Gemeinsame Kirchenausschuss kann beschließen, dass Beratung und Abstimmung einzelner Tagesordnungspunkte vertraulich ausschließlich in Anwesenheit der Mitglieder erfolgen.

§ 13 Abweichungen von der Geschäftsordnung

1Der Gemeinsame Kirchenausschuss kann im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abweichen. 2Eine Abweichung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden Mitglieder, die wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinsamen Kirchenausschusses ausmachen.

§ 14 Inkrafttreten.

1Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung ihres Textes und des Zustimmungsbeschlusses der Synode in Kraft. 2Maßgeblich ist die zuletzt erfolgende Veröffentlichung.¹

¹ Veröffentlicht mit Ausgabe des GVBl. am 20. Januar 2018